42-170/3/2- 16.60

Immissionsschutz;

**BMW Group Dingolfing, Werk 02.10**

**Wesentliche Änderung der Lageranlage für Methanol in der Härterei, Gebäude 61.1 – Neuerrichtung und Betrieb eines neuen Ringherdofens 3**

**AKTENVERMERK**

**zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG**

Wird ein Vorhaben geändert, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Nach Ziffer 9.3.3 des Anhangs 1 zum UVPG ist die Anlage zur Lagerung von Methanol mit der Pflicht zu einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles („S“) genannt.

**Die Vorprüfung wurde durchgeführt.**

In den Antragsunterlagen wurden durch die BMW AG die erforderlichen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung vorgelegt.

Die Maßnahme wurde nicht nur auf die standortbezogenen Kriterien geprüft (Anlage 3 Ziffer 2 UVPG), sondern auch auf die Art und die Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Im Werk 02.10 ist der Fertigungsschritt der Härterei untergebracht. Wesentlicher Anlagenteil ist hierbei die Lageranlage für Methanol als genehmigungspflichtige Anlage nach Ziffer 9.3.2 des Anhang 1 i.V. m. Nr. 30/Spalte 3 im Anhang 2 zur 4. BImSchV).

Als Nebeneinrichtung zur Hauptanlage werden Härteöfen bzw. Ringherdöfen betrieben.

Nun soll ein neuer Ringherdofen 3 mit den entsprechenden zusätzlichen technischen Einrichtungen in das bestehende Gebäude 61.1 integriert werden.

Die Anlagentechnik für die Nachlackiererei wird im bestehenden Gebäude nach dem neuesten Stand der Technik aufgebaut.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

-die Errichtung des Stahlbaus,

-die Anpassungen der Anlagentechnik für die technische Gebäudeausrüstung (z.B. Lüftungsanlagen),

-den Einbau und die Verstärkung von Stützen für einen Kran,

-den Einbau einer Stahlbühne für Anlagen-und Schalltechnik,

-den Aufbau der Abluft – und Abgaskamine über Dach,

-den Aufbau der Anlagen-, Versorgungsmedien- und Abgasreinigungstechnik für den Ringherdofen 3, Anlassofen, Härtepresse und Strahlanlage

Diese wesentlichen Änderungen sind erneut im Rahmen einer Vorprüfung nach Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zu bewerten.

Der Einwirkungsbereich wurde im Radius von 1.000 m angesetzt (50-fache Kaminhöhe nach TA Luft, mindestens 1000 m).

Folgende besondere Standorte nach Anlage 3 zum UVPG liegen innerhalb des Betrachtungsradius:

-Landschaftsschutzgebiet am Stausee Dingolfing

Bauliche Auswirkungen ergeben sich nicht. In das Landschaftsschutzgebiet wird nicht eingegriffen, die Maßnahme erfolgt innerhalb des Betriebsgeländes in einer bestehenden Halle.

Aufgrund der vorherrschenden Windverhältnisse sind Auswirkungen auf das in südlicher Richtung gelegene Landschaftsschutzgebiet nicht zu erwarten.

-Überschwemmungsgebiet Isar

Die Maßnahme berührt das festgesetzte Überschwemmungsgebiet nicht.

-Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Diese sind im unmittelbaren Umfeld der Anlage vorhanden; Stadt Dingolfing als Oberzentrum, Abstand zur nächsten Wohnbebauung ca. 150 m in östlicher Richtung

Keine Betroffenheit durch geruchsintensive Stoffe. Aufgrund der Entfernung zur Emissionsquelle und der geringen Emissionen können im umliegenden Wohngebiet keine Geruchsemissionen wahrgenommen werden.

-Bodendenkmäler…

Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Änderungsvorhaben somit nicht erforderlich.

Die Entscheidung wird hiermit im UVP-Portal Bayern öffentlich bekanntgemacht (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Nähere Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Dingolfing-Landau unter Tel.: 08731/87-224.

Landratsamt Dingolfing-Landau - SG 42

Dgf., .2022

Kerstin Kameter-Schenkl